



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 08.10.2018

Meldungsnummer: BH07-0000000134

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

Verfügung nach Art. 153b HRegV, BL Media GmbH

BL Media GmbH

CHE-182.292.329

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
6340 Baar

Ausgangslage:

Die BL Media GmbH, in Baar (CHE-182.292.329) verfügt gemäss Eintragung vom 19.06.2018 über kein Rechtsdomizil mehr. Mit Publikation vom 16.08.2018 wurde die Gesellschaft aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht her.

Verfügung:

1. Die BL Media GmbH, in Baar (CHE-182.292.329) wird von Amtes wegen aufgelöst und die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans werden mit der bisherigen Zeichnungsberechtigung als Liquidatoren eingesetzt.
2. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aufforderungsverfahren und der nachfolgenden Eintragung entstehenden Kosten von CHF 295.00 werden der Gesellschaft auferlegt.
3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 130.00 und werden der Gesellschaft auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren im Handelsregister solidarisch für diese Kosten.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tag(e)

Anmeldestelle:

Verwaltungsgericht des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug